

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 214/13 S

L 7 AS 102/13 B ER (Hessisches LSG)
S 9 AS 1840/12 ER (SG Frankfurt am Main)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. April 2013 - L 7 AS 102/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das SG Frankfurt am Main hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 4.2.2013 verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis längstens zum 31.3.2013 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Lebensmittelgutscheinen zu gewähren. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragsgegners hat das Hessische LSG den Beschluss des SG mit Beschluss vom 22.4.2013 aufgehoben und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in vollem Umfang abgewiesen. Zugleich hat es die ebenfalls eingelegte Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 28.5.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 22.4.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

